

Beschluß der Landesregierung über die Errichtung der „Leucorea“, rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts an der Martin-Luther- Universität Halle-Wittenberg

Vom 26.4.1994 (MBL. LSA S. 1283).

Auf Grund des § 24 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes vom 13. 9. 1990 (GBl. I S. 1483) wird beschlossen:

1. Als rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts wird die „Leucorea“, rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg errichtet. Die Stiftung hat ihren Sitz in der Lutherstadt Wittenberg.
2. Mit Beteiligung des Landtages gemäß Artikel 92 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. 7. 1992 (GVBl. LSA S. 600), i. V. m. § 64 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. 4. 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. 12. 1993 (GVBl. LSA S. 765), wird der Stiftung das Eigentum an den Grundstücken des Fridericianums, Wittenberg, Collegienstraße 62, 62 a, 62 b und 62 c, eingetragen im Grundbuch von Wittenberg Bl. 6221, lfd. Nrn. 26 und 27, übertragen.
3. Die Stiftung erhält die aus der **Anlage** ersichtliche Satzung. Die Genehmigung von Satzungsänderungen und die Selbstauflösung der Stiftung sind von der Stiftungsbehörde im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekanntzumachen.
4. Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung der Stiftung gelten die einschlägigen Vorschriften für die Landesverwaltung entsprechend.
5. Stiftungsbehörde ist das Ministerium für Wissenschaft und Forschung.
6. Dieser Beschluß tritt mit Wirkung vom 1. 4. 1994 in Kraft.

Magdeburg, den 26. 4. 1994

Die Landesregierung
Sachsen Anhalt